

1
2
3
4
5
6
7
8
9

Satzung

der Liberalen Hochschulgruppe Stuttgart

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45

beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 29. August 2010 in Stuttgart

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Ort, Satzungsgrundlagen

- 14 (1) Die hier verfasste Liberale Hochschulgruppe führt den Namen „Liberale Hochschulgruppe Stuttgart“; die Kurzbezeichnung lautet „LHG Stuttgart“.
15
16 (2) Die LHG Stuttgart (im Folgenden: „Hochschulgruppe“) hat ihren Sitz in Stuttgart.
17

§ 2 Zielsetzung

- 20 (1) In der Hochschulgruppe arbeiten Studenten, um ihre Vorstellungen von studentischer Interessenvertretung auf der Basis der Demokratie und des politischen Liberalismus umzusetzen. Zweck der Gruppe ist die Förderung der Studentenhilfe. Dieses Ziel wird insbesondere verfolgt durch
21
22 1. Informationsveranstaltungen;
23 2. projektbezogenes Engagement für die Belange der Studierenden;
24 3. die Erarbeitung von hochschulpolitischen Reformvorschlägen, die der öffentlichen Diskussion zugeführt werden und diese bereichern sollen;
25 4. die Förderung der aktiven Beteiligung der Studierenden an der Hochschulpolitik.
26
27 (2) Die Hochschulgruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Hochschulgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Hochschulgruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
28
29
30
31
32
33

§ 3 Geschäftsjahr, Finanzierung

- 36 (1) Das Geschäftsjahr der Hochschulgruppe ist das Kalenderjahr.
37 (2) Die Hochschulgruppe finanziert sich durch Spenden, öffentliche Mittel und sonstige Einnahmen.
38

§ 4 Mitgliedschaften

41 Die Hochschulgruppe ist Mitglied im Landesverband Liberaler Hochschulgruppen Baden-Württemberg und Mitglied im Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen. Sie handelt eigenständig und muss weder Landesverband noch Bundesverband Rechenschaft ablegen.
42
43
44
45

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb und Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- 51 (1) Ordentliches Mitglied der Hochschulgruppe kann jeder an der Hochschule immatrikulierte Student werden, der die Grundsätze und die Satzung der Hochschulgruppe anerkennt.
52
53 (2) Mitglied kann nicht werden, wer Mitglied einer konkurrierenden politischen Hochschulgruppe ist.
54 (3) Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe wird durch mündliche Erklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Es kann Widerspruch vor der Mitgliederversammlung eingelegt werden. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung über die Aufnahme zu entscheiden.
55
56 (4) Die Fördermitgliedschaft in der Hochschulgruppe wird durch Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben, der über die Aufnahme entscheidet. Das Fördermitglied besitzt Rede- und Antrags-, jedoch
57
58
59

60 kein Stimmrecht. Die Fördermitgliedschaft kann von ehemaligen Studenten der Hochschule beantragt
61 werden. Zudem besteht die Möglichkeit für wissenschaftliche Mitarbeiter, Dozenten und Professoren
62 Fördermitglied der Hochschulgruppe zu werden.

63 (5) Der Vorstand kann Mitglieder aufgrund besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der
64 Vorstand kann ausgeschiedene Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende aufgrund besonderer
65 Verdienste zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende besitzen Rede-
66 und Antrags-, jedoch kein Stimmrecht. Sie sind nicht Mitglied des Vorstands.

67 68 **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

69
70 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Exmatrikulation, schriftlichen Austritt oder mit der Auflösung
71 der Hochschulgruppe.

72 (2) Wenn ein Mitglied grob gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat und das Interesse der
73 Hochschulgruppe an der Beendigung der Mitgliedschaft das Interesse des Mitglieds am Verbleib we-
74 sentlich überwiegt, kann der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds entweder durch den Vorstand oder
75 drei Mitglieder gestellt werden. Der Ausschlussantrag muss mindestens drei Wochen vor der Mitglie-
76 derversammlung den Mitgliedern zugehen. Der Antrag bedarf zur Zustimmung einer Mehrheit von
77 mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

78 (3) Wenn ein Mitglied die unter § 5 Abs. (1) und (2) niedergelegten Voraussetzungen verletzt, erlischt
79 seine Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe.

80 81 **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

82
83 Ein Beitrag wird von jedem Mitglied erhoben, wenn die Mitgliederversammlung dies unter Nennung
84 des jeweils zu zahlenden Betrags und der Berechnungsmodalitäten mit zwei Dritteln der Stimmen der
85 anwesenden Mitglieder beschließt. Für die Änderung oder Abschaffung der Beitragszahlung gilt Satz
86 1 entsprechend.

87 88 89 **III. Organe und ihre Aufgaben**

90 91 92 **§ 8 Organe der Hochschulgruppe**

93
94 (1) Die Organe der Hochschulgruppe sind

- 95 1. die Mitgliederversammlung,
- 96 2. der Vorstand.

97 (2) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung unter Beachtung der vorrangigen Bestimmungen
98 dieser Satzung selbst geben.

99 100 **1. Mitgliederversammlung**

101 102 **§ 9 Zuständigkeit, Zusammensetzung**

103
104 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der Hochschulgruppe.
105 Sie legt die Leitlinien der Hochschulgruppe fest. Sie ist ferner für alle Angelegenheiten zuständig, so-
106 weit sie nicht in dieser Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Sie setzt sich aus den Mitgliedern
107 zusammen, die der ordnungsgemäßen Einladung des Vorstands gefolgt sind.

108 (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht übertragbare Aufgaben

- 109 1. Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- 110 2. Änderung der Satzung
- 111 3. Auflösung der Hochschulgruppe

112 113 **§ 10 Einberufung**

114
115 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt (ordentliche Mitgliederversamm-
116 lung). Sie ist ferner auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder inner-
117 halb von zwei Wochen einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Einladung zu
118 Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich postalisch oder per E-Mail an alle Mitglieder der Hoch-
119 schulgruppe mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung durch den Vor-
120 stand.

121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180

§ 11 Verwendung der Gelder

(1) Über die Verwendung der Gelder der Hochschulgruppe entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit es sich nicht um Kosten handelt, die der laufenden Geschäftsführung eines Organs entspringen oder darauf beruhen, dass der Vorstand im Auftrag der Mitgliederversammlung tätig geworden ist.
(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

§ 12 Willensbildung

(1) Die Willensbildung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in dieser Satzung ein anderes bestimmt ist.
(2) Jedes an der Hochschule immatrikulierte Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme. Die Mehrheit der Stimmen ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen; Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.

§ 13 Leitung der Tagung

Die Tagung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand kann die Leitung zu einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten auf einzelne Personen übertragen.

§ 14 Rede- und Antragsrecht

(1) Rederecht und Antragsrecht haben die Mitglieder und Fördermitglieder der Hochschulgruppe.
(2) Die Mitgliederversammlung kann Gästen das Rederecht durch Beschluss einräumen.

§ 15 Änderung der Satzung

(1) Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben sind.
(2) Erforderlich ist, dass
1. dem Vorstand vor Beginn der Einladungsfrist nach § 10 Satz 3 ein Antrag in schriftlicher Form zugeht, der die zu ändernde Bestimmung der Satzung benennt und den Änderungsvorschlag enthält.
2. der Änderungsvorschlag nicht dem geltenden Recht zuwiderläuft.
3. die Hochschulgruppe in ihrem Bestand nicht berührt wird.
4. die Satzungsänderung mit der Ladung verschickt wurde.
(3) Der Änderungsantrag ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu Beginn der Antragsberatung zu behandeln.
(4) Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft, wenn nicht der Antrag oder der Beschluss der Mitgliederversammlung einen späteren Zeitpunkt vorsieht.

2. Vorstand

§ 16 Stellung, Zusammensetzung

(1) Der Vorstand sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt die Gruppe in allen Angelegenheiten nach außen. Ferner organisiert und koordiniert er die Arbeit. Zur Erteilung einer Vollmacht an andere Personen, für den Vorstand zu handeln, ist er im Einzelfall befugt.
(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
1. dem Vorsitzenden,
2. einem oder mehr Stellvertretern. Im Falle der Wahl mehrerer Stellvertreter sollte die Anzahl bei Division durch zwei ein ganzzahliges Ergebnis liefern. Die Anzahl der Stellvertreter sollte vier nicht überschreiten.
(3) Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 17 Wahl

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden mindestens einmal im Jahr von der Mitgliederversammlung in geheimer, freier, allgemeiner und unmittelbarer Wahl und in gesonderten Wahlgängen gewählt. Die

181 zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten müssen ihren Willen, das Amt auszuüben, bekunden. Dies
182 kann auch schriftlich oder fernmündlich geschehen.
183 (2) Für die Wahl gilt § 12 entsprechend. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen für eine Person
184 keine Mehrheit der Stimmen (absolute Mehrheit) zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang der
185 Anteil an den abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit). Bei erneuter Stimmgleichheit findet eine
186 Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenanzahlen
187 erhalten haben, statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
188 (3) Der Vorstand kann Beauftragte benennen; sie haben beratende Funktion und sind bei den Be-
189 schlussfassungen des Vorstands nicht stimmberechtigt.

190 § 18 Amtszeit

191
192 (1) Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von 12 Monaten gewählt. Sie bleiben bis
193 zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt. Der Vorstand trifft die erforderlichen Maß-
194 nahmen und organisiert die Neuwahlen selbstständig.

195 (2) Die Amtszeit endet ebenfalls durch

196 1. Rücktritt,

197 2. Austritt aus der Hochschulgruppe,

198 3. Ausschluss aus der Hochschulgruppe gem. § 6 Abs. (2),

199 4. Abberufung von einzelnen Mitgliedern oder aller Mitglieder des Vorstands auf einer Mitgliederver-
200 sammlung durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gülti-
201 gen Stimmen. Anträge auf Abberufung müssen spätestens 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung
202 dem Vorstand in Schriftform vorliegen. Der Vorstand leitet den Mitgliedern dieses Schreiben binnen 2
203 Tagen weiter.

204 (3) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds nach Abs. (2) übernimmt der verbliebene
205 Vorstand seine Aufgaben gemeinschaftlich bis zur Neuwahl. Scheidet der Vorsitzende aus, sind Neu-
206 wahlen innerhalb eines Monats anzusetzen. Nachwahlen durch die Mitgliederversammlung von aus-
207 geschiedenen Stellvertretern sind möglich.

208 § 19 Geschäftsführung, Verantwortlichkeit, Willensbildung

209
210 (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Hochschulgruppe in eigener Verantwortung und nach bestem
211 Wissen und Gewissen. Jedes seiner Mitglieder hat am Ende der Amtszeit einen Rechenschaftsbericht
212 vorzulegen.

213 (2) Der Vorstand der Hochschulgruppe verwaltet deren Finanzen und legt der Mitgliederversammlung
214 einen Finanzbericht vor. Der Vorstand kann Verpflichtungen für die Hochschulgruppe nur in der Weise
215 begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Gruppenvermögen beschränkt ist. Vor Abschluss
216 von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 150 Euro ist die Zustimmung der Mitglieder-
217 versammlung einzuholen.

218 (3) Der Vorstand tagt auf Einladung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters. Er ist beschlussfähig,
219 wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

220 (4) Beschlüsse des Vorstands bedürfen einer einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Sollte eine
221 Stimmgleichheit auftreten, wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gezählt.

222 (5) Für die Willensbildung im Vorstand gilt § 12 Abs. 1 bis 2 entsprechend.

223 (6) Das Nähere zur Geschäftsführung bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstands.

224 § 20 Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen

225
226 Der Vorstand ist berechtigt, die in dem nicht rechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder
227 gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das
228 Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher Ver-
229 pflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermö-
230 gen haften.

231 § 21 Haftungsbeschränkung für die handelnden Personen

232
233 (1) Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 S. 2 BGB
234 als Handelnder in Anspruch genommen, kann es vom Verein die Freistellung bzw. Erstattung aller mit
235 der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

236 (2) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein,
237 die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässig-
238 keit.

243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Fortgeltung bisheriger Beschlüsse

Die von der Mitgliederversammlung der bisherigen nicht verfassten Hochschulgruppe gefassten Beschlüsse gelten bis auf weiteres fort.

§ 23 Auflösung der Hochschulgruppe

(1) Über die Auflösung der Hochschulgruppe entscheidet eine, nur zu diesem Zweck geladene, Mitgliederversammlung. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall vier Wochen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder der Hochschulgruppe anwesend sind. Die Auflösung ist beschlossen, wenn sich drei Viertel der anwesenden Delegierten dafür aussprechen.

(3) Bei Auflösung der Hochschulgruppe fällt das Vermögen an die Reinhold-Maier-Stiftung.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. August 2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für die Richtigkeit

Ort, Datum, Unterschrift